



Verein der Freunde und Förderer  
der Grundschule Niederense e.V.

---

# Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Niederense e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Mitglieder-Versammlung am 20.01.2025

Kontakt: Bernhardusplatz 6 , 59469 Ense

[grundschule-foerderverein@web.de](mailto:grundschule-foerderverein@web.de)

Volksbank Hellweg

IBAN: DE30 4146 0116 5004 2241 00

BIC GENODEMISOE



## Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Niederense e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Niederense e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ense.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Grundschule in Niederense bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege des Kontaktes zum Lehrerkollegium, zum Schulträger, zu privaten und öffentlichen Stellen.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch z.B.
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - d) Betrieb einer Kinderbetreuung
  - e) Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen
  - f) Gestaltung des Außengeländes
  - g) Beschaffung von Spielgeräten

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen



## Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Niederense e.V.

---

aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein kann seinen ehrenamtlichen Mitgliedern, einschließlich der Vorstandsmitglieder, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale (derzeit 840 € jährlich) zahlen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle sich an der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.



## Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Niederense e.V.

---

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.



## Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Niederense e.V.

---

- 
- 
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

### 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Kassenprüfers/in
- e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- g) Entscheidung über gestellte Anträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins

### 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.



Verein der Freunde und Förderer  
der Grundschule Niederense e.V.

---

4. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des 5 26 BGB (dieser nachfolgend auch kurz: Vorstand genannt) sowie dem erweiterten Vorstand wie folgt zusammen:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Vorsitzende/r                    | (Vorstand im Sinne des 5 26 BGB) |
| b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r | (Vorstand im Sinne des 5 26 BGB) |
| c) Kassenwart/in                    | (Vorstand im Sinne des 5 26 BGB) |
| d) Schriftführer/in                 | (Vorstand im Sinne des 5 26 BGB) |

e) Vertretung der Schulleitung (erweiterter Vorstand)

f) bis zu 4 Beisitzer, die bei Bedarf vom Vorstand berufen werden können (erweiterter Vorstand).

2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.



Verein der Freunde und Förderer  
der Grundschule Niederense e.V.

---

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 8 Kassenprüfer/in

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/in dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Er/Sie erstattet, in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung, Bericht und empfiehlt, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### § 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Verein der Freunde und Förderer  
der Grundschule Niederense e.V.

---

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ense, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.